

Mietvertrag für die Benutzung von Miet-Mofas

Mieter:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ-Ort:

Mietfahrzeug:

Kennzeichen:

Nr.:

Schäden bei Übergabe:

Mietdauer:

vom: Uhrzeit:

bis: Uhrzeit:

Bedingung für die Benutzung des Mietobjektes:

1. Der Mieter versichert, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das gemietete Fahrzeug zu sein. Die Fahrerlaubnis ist im Original vorzulegen.

2. Bei der Übernahme des Fahrzeugs wird zwischen der Firma kultmofa und dem Mieter ein Mietvertrag abgeschlossen.

3. Eine Kautions in Höhe von100,- Euro ist in Form von Bargeld zu hinterlegen.

4. Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung. Jeder Kaskoschaden wird unmittelbar nach Ende der Fahrt bar zu zahlen sein falls es zu einem Unfall kam. Bei ungeklärten Schäden oder

Auseinandersetzungen wird die Kautions bis zur juristisch verbindlichen Klärung der beiden Parteien einbehalten.

5. Der Mieter ist sich der mit der Nutzung des Fahrzeugs verbundenen Risiken bewusst.

Es ist ihm bewusst, dass die Verkehrsbedingungen, die Straßenverhältnisse, das



Wetter und das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer die Risiken erheblich beeinflussen können und er akzeptiert diese Risiken auf eigene Verantwortung.

6. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug an Dritte weiter zu geben oder mit anderen Tourteilnehmern zu tauschen.

7. Der Mieter verpflichtet sich, die gültigen Gesetze zu beachten. Bei Verstößen gegen das geltende Recht, ist der Vermieter berechtigt, das dem Mieter überlassene Fahrzeug ohne Rückerstattung des Mietpreises sicher zu stellen. Den Anweisungen des Vermieters während der Mietnutzungsdauer ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Ergänzend finden die Allgemeinen Vermietbedingungen von kultmofa.events Anwendung. Diese sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

9. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

Grefrath, den

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Haftungsausschlussvereinbarung

Kultmofa.events haftet weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die vom Mieter verursacht werden oder ihm oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeugs entstehen, es sei denn, der Vermieter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Wenn keine Ansprüche gegen den Vermieter selbst bestehen, können solche Ansprüche auch nicht gegen Betriebsangehörige oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters geltend gemacht werden.

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter auf Grund von Unfällen frei, soweit und solange nicht die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters oder die abgeschlossene Fahrzeugversicherung des gemieteten Fahrzeugs eintritt.

Fälle, in denen die Versicherung zwar einen Schaden regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen den Teilnehmer Rückgriff nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass

1. er auf eigenes Risiko fährt, auch wenn er dem Vermieter als Tourleiter folgt.
2. das Fahren im Gelände Erfahrung und eine gute körperliche Konstitution voraussetzt.
3. das Fahren, vor allem im Gelände, gefährlich ist und Sturz- und Verletzungsrisiken für sich und andere in sich birgt.
4. er keine Passagen, die ihm zu schwierig erscheinen, fahren muss. Er kann vielmehr den Vermieter /Tourleiter bitten, sein Motorrad über die betroffene Passage zu bringen oder in Abstimmung mit dem Vermieter/ Tourleiter eine andere Strecke fahren.

Der Teilnehmer erklärt ausdrücklich:

1. Für ausreichenden Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherungsschutz selbst gesorgt zu haben.

2. Im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein.
3. Bei guter gesundheitlicher Verfassung zu sein und über ausreichende Fahrerfahrung Zu verfügen.
4. Den vorstehenden Text vor Unterschrift sorgfältig gelesen zu haben.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieser Erklärung unwirksam ein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Erklärung im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine evtl. unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung mit zulässigem Inhalt zu ersetzen, sofern dieses keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bedeutet.

Verantwortlichkeit:

Die Nutzung des Mietfahrzeuges ist mit Risiken behaftet. Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass er die Fahrzeugnutzung auf eigene Gefahr unternimmt. Er übernimmt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm und seinem Mietfahrzeug verursachten Schäden (z.B. Personen-, Sach- und Folgeschäden, auch immaterielle Schäden) gegenüber dem Vermieter und dritten Personen, soweit diese nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges oder zusätzlich vom Mieter abgeschlossener

Teilkasko - oder Vollkaskoversicherungen abgedeckt werden..

Grefrath, den

Name: Adresse

Unterschrift des Mieters